

— die Kopien des vom Kläger erstellten Programms schon vor der Auflösung des Vertragsverhältnisses oder erst danach angefertigt hat, ist ohne Bedeutung. Nach der Auflösung des Vertrages durfte er derartige Programmkopien ohne Zustimmung des Klägers nicht mehr verkaufen und damit ohne jede Gegenleistung

weiterhin das Ergebnis der Arbeit des Klägers für sich nützen ...

Das Unterlassungsbegehren ist daher — gleichgültig, ob dem Programm des Klägers Sonderrechtsschutz nach dem Urheberrechtsgesetz zukommt oder nicht — schon nach § 1 UWG berechtigt.“

## Unmittelbare Leistungsübernahme

**Oberster Gerichtshof (Österreich), Urteil vom 19. Mai 1987 (4 Ob 323/86)**

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Wer als Arbeitnehmer verpflichtet ist, urheberrechtlich geschützte Werke zu schaffen, überträgt dem Arbeitgeber im Zweifel auch ohne ausdrückliche Vereinbarung das Recht zur Nutzung der geschaffene Werke. Eine besondere Vergütung dafür scheidet in der Regel aus.

2. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse aus seinem Arbeitsgebiet, die er vor Beginn des Arbeitsverhältnisses geschaffen hat, unentgeltlich zu überlassen. Hat er ein Programm aber eingebracht, das im Betrieb von vielen genutzt wird, kann er nach Treu und Glauben zur dauerhaften Überlassung verpflichtet sein.

### Paragrafen

BGB: § 611

UrhG: § 2; § 43

### Stichworte

Nutzungsrechte an Programmen — Eindringung von Programmen durch Mitarbeiter; Urheberrecht und Arbeitsvertrag

### Tatbestand

Der Kläger war angestellter Programmierer beim Hochschulrechenzentrum der Beklagten.

Der Kläger hatte „als Anwendungssoftware“ ein geräte- und rechnerunabhängiges Graphiksystem (im folgenden „Graphik“ genannt) „fertig mitgebracht und alsbald nach dem Beginn seiner Tätigkeit mit Zustimmung der Beklagten in den Rechner implementiert. Zu diesem Programm besaß der Kläger ein Quellprogramm auf Magnetband sowie eine Dokumentation.

Bereits seit dem Jahre 1982 bestanden zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Nutzung des Programms durch die Beklagte. Der Kläger war bereit, das Programm der Beklagten zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen, jedoch nur mit halbjährlicher Verfallfrist. Dementsprechend hat der Kläger in dem Programm ein halbjährliches Verfalldatum vorgesehen. Ein neues Verfalldatum konnte mit Hilfe des Quellenbandes einprogrammiert werden. Der Kläger hat das Verfalldatum letztmals im Juli 1983 verlängert, auf Wunsch der Beklagten diesmal auf den 31. 12. 1984.

In einem Briefwechsel aus dem Jahre 1982 mit seinem Vorgesetzten ..., sind die Nutzungsbedingungen festgelegt. ... Die Beklagte hat den Briefwechsel nicht als gültige Vereinbarung, die sie bindet, anerkannt. Der Kläger hat der Beklagten das Programm zum Kauf oder zur Miete angeboten. Dies hat die Beklagte ebenfalls abgelehnt.

In weiteren Verhandlungen zu Beginn des Jahres 1983 ... hat die Beklagte die Forderung aufgestellt, der Kläger möge ihr die Programmquellen überlassen. Dies hat der Kläger abgelehnt. Er hat sich dazu darauf berufen, daß auch die Industrie mit Programmpaketen, auch im Graphikbereich, arbeiten müsse, ohne Zugang zu den Programmquellen zu erlangen.

Die Beklagte hat nunmehr die Urheberschaft des Klägers an dem Programm angezweifelt ... und ... Strafantrag gegen den Kläger gestellt. ... Die Staatsanwaltschaft hat 12 Magnetbänder in der Wohnung des Klägers sichergestellt. ...“

Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Quellenprogramme darauf gespeichert waren.

Nach weiterem Hin und Her, insb. einer Klage der Beklagten vor den ordentlichen Gerichten auf Verlängerung des Verfalldatums, erklärte sich der Kläger zur Verlängerung des Verfalldatums bis zur endgültigen Entscheidung des Zivilprozesses bereit, „unter der Voraussetzung, daß das von der Staatsanwaltschaft sichergestellte Quellprogramm zur Verfügung gestellt werde. ...“

Im Termin vom 20. 12. 1984, an dem die Verlängerung mit Hilfe der sich bei der Staatsanwaltschaft befindlichen Magnetbänder vorgenommen werden sollte, „hat der Kläger erklärt, er könne von den ca. 60 notwendigen Dateinamen nur drei als zum Quellprogramm gehörig entziffern. Eine Erklärung könne er hierfür nicht abgeben.“ im folgenden „entbrannte ein heftiger Streit“, der zum Abbruch des Versuchs führte.

„... Mit Schreiben vom 8. 11. 1985 ... hat die Beklagte dem Kläger fristlos gekündigt. ...“

Der Kläger behauptet ... er habe das Quellprogramm nicht beiseite geschafft oder gelöscht. Er besitze keine Kopien. Das ursprüngliche Listing habe er vernichtet. Die notwendige Sicherheit sei dadurch erreicht, daß die notwendigen Dateien dreifach auf dem Band abgespeichert gewesen seien.

Der Kläger behauptet weiter, die Beklagte könne Graphik weiter verwenden, denn das implantierte Pro-

gramm sei nicht zerstört. Hierzu sei es lediglich erforderlich, statt des tatsächlichen Datums ein vor dem 1. 1. 1985 liegendes Datum zu verwenden und so das Programm zu überlisten. Außerdem könne, wenn auch mit einigem Aufwand, das Quellprogramm aus dem installierten binären Programm rückentwickelt werden. ...“

Der Kläger obsiegte mit seinem Antrag auf Feststellung, daß das Anstellungsverhältnis nicht beendet sei, in beiden Instanzen.

**Entscheidungsgründe**

„Die fristlosen Kündigungen sind rechtsunwirksam, da sie ohne wichtigen Grund ausgesprochen worden sind, § 626 Abs. 1 BGB. ...

Im einzelnen gilt:

- 1. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ...
- 2. Die Beklagte kann die Kündigung nicht auf den Verdacht von Urheberrechtsverletzungen, die der Kläger ihrer Meinung nach in dem früheren Arbeitsverhältnis ... begangen hat, stützen. ...
- 4. Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Verfalldatums rechtfertigen die Kündigung nicht.

a) Die Beklagte hat an dem Graphikprogramm des Klägers keinerlei Rechte erworben.

Computerprogramme sind urheberrechtsfähig. Dies gilt insbesondere für ein kompliziertes und wertvolles Programm wie Graphik, welches über eine rein mechanische Ordnung in trivialer Erscheinungsform weit hinausgeht und eine herausragende individuelle Leistung darstellt.

Wer als Arbeitnehmer verpflichtet ist, urheberrechtlich geschützte Werke zu schaffen, überträgt dem Arbeitgeber im Zweifel auch ohne ausdrückliche Vereinbarung das Recht zu Nutzung der geschaffenen Werke. Eine besondere Vergütung für die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschaffenen Werke scheidet mangels abweichender Vereinbarung in der Regel aus. Hingegen ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber urheberrechtlich geschützte Werke aus seinem Arbeitsgebiet, die er vor Beginn des Arbeitsverhältnisses geschaffen hat, unentgeltlich zu überlassen (BAG DB 1985, S. 587). Der Arbeitnehmer ist überhaupt nicht verpflichtet, Werke, die er vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses geschaffen hat und in denen er sein Wissen in eigenschöpferischer Darstellungsform verkörpert hat, seinem Arbeitgeber zur Verwertung zu überlassen (BAG aaO).

Graphik hat der Kläger fertig mitgebracht. Mithin kann die Beklagte einen Anspruch auf -- weitere -- Überlassung des Programms nur dann erworben haben, wenn die Parteien hierüber eine Vereinbarung geschlossen haben. Eine solche Vereinbarung ist jedoch niemals zustande gekommen. ...

b) Der Kläger war nach Treu und Glauben nicht verpflichtet, der Beklagten die Nutzung des Programms auf Grund der bisherigen Modalitäten zu überlassen. Nicht der Kläger, sondern die Beklagte hat treuwidrig gehandelt. Die Beklagte hat die zwischen dem Kläger

und (seinem Vorgesetzten) getroffene Vereinbarung nicht anerkannt, sondern weitergehende Forderungen gestellt. Als der Kläger dem nicht nachkam, hat die Beklagte, obwohl sie ohnehin keinen Anspruch auf kostenlose Überlassung hatte und der Kläger ihr hier weit entgegengekommen war, voll Aversion gegen den Kläger, mißtrauisch und rechthaberisch, versucht, ihre vermeintlichen Rechte mit allen Mitteln durchzusetzen und den Kläger mit Strafanzeige, Anträgen an die Hauptfürsorgestelle, sowie Arbeits- und Zivilprozessen überzogen, die sämtlich unbegründet waren. Bei einem derartigen Verhalten der Beklagten hatte der Kläger keine Veranlassung, ohne klare, seinen Vorstellungen über die Nutzung seines urheberrechtlich geschützten Werkes entsprechende gültige Vereinbarung die weitere Benutzung durch die Beklagte über den nächsten Verfalltermin hinaus zu dulden.

c) Die Kündigung kann nicht darauf gestützt werden, daß der Kläger seiner Zusage, das Programm einstweilen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Zivilprozesses verlängern, nicht nachgekommen ist. ...

Nach alledem ist das Verhalten des Klägers weder vertragswidrig, noch begründet es den konkreten Verdacht einer schwerwiegenden Vertragsverletzung, und die Unmöglichkeit, im Augenblick die Programm fortzuschreiben, erweist sich als eine Verkettung unglücklicher Zufälle. Hätte die Beklagte den Kläger nicht unberechtigt angezeigt, oder wäre die Beklagte zur rechten Zeit zu einer vernünftigen vertraglichen Regelung mit dem Kläger gekommen, wäre sie nicht in der Lage, in der sie sich jetzt befindet.

Mithin ist es der Beklagten zuzumuten, den Kläger weiter zu beschäftigen. ...“

**Anmerkung**

(1) Das Urteil macht es sich in der Frage des Urheberrechtsschutzes ziemlich leicht: Es geht auf das Grundsatzurteil des BGH (Inkassofall) kaum ein, und das, wo es das Programm ausdrücklich als Anwendungssoftware eingestuft hatte. Dabei hätte es sich leicht vom BGH abgrenzen können (dort war ein kommerzielles Programm Gegenstand der Frage nach der Urheberrechtsfähigkeit) und den technischen Charakter des Programms betonen können. M. E. ist das Programm ohnehin als Systemsoftware einzustufen. Und diese ist nach Auffassung anderer Gerichte viel anspruchsvoller, so daß Urheberrechtsschutz naheliegt (vgl. Zahrnt, DV-Verträge Rechtsfragen und Rechtsprechung, Hallbergmoos 1987, S. 53).

(2) Hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang der Angestellte seinem Arbeitgeber Nutzungsrechte an von ihm dienstlich erstellten Programmen überträgt, ist das Gericht leider vage geblieben: Was ist „das Nutzungsrecht“?

(3) Das Urteil führt über das zitierte Urteil des BAG in dem Punkt hinaus, daß der Angestellte nach Treu und Glauben verpflichtet sein kann, ein eingebrachtes Programm dem Arbeitgeber zur Benutzung zu belassen, insb. wenn dieser in gutem Glauben sich auf das Vorhandensein des Programms eingerichtet hat.

(ch. z.)